

**Feuerwehrmuseum in der Gemeinde Waldkraiburg
Beteiligung der Branddirektion mit Exponaten**

Anlage: Leihvertrag

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.12.2010 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Branddirektion ist seit Jahren bemüht, für eine Reihe wertvoller historischer Fahrzeuge und Geräte, die in den Werkstätten der Berufsfeuerwehr restauriert wurden, eine geeignete dauerhafte Unterbringungsmöglichkeit zu finden. Alle Versuche, zu diesem Zweck mit einer bayerischen Gemeinde oder auch anderen in Betracht kommenden Institutionen (wie etwa dem Deutschen Museum oder den Stadtwerken-Verkehrsbetriebe) zu kooperieren, blieben bislang erfolglos.

Nunmehr steht in der Stadt Waldkraiburg (Landkreis Mühldorf am Inn) das Projekt eines bayerischen Feuerwehrmuseums vor der Realisierung, das in einem ausreichend großen, seit Jahren leer stehenden Gebäudekomplex in optimaler Lage (Stadtmitte, Bahnhofsnähe) die Möglichkeit einer sachgerechten Präsentation auch der bei der Berufsfeuerwehr München vorhandenen Exponate bietet.

Alle aus fachhistorischer Sicht interessanten Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften, die im Eigentum der Branddirektion stehen oder ihr von Dritten als Dauerleihgabe überlassen wurden, könnten dort gemäß ihrer Zweckbestimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hinzu kommt, dass sie auf Dauer auch fachgerecht betreut und gewartet würden, während sie bisher in Lagerhallen eingestellt sind, die von der Branddirektion nur noch kurze Zeit kostenfrei genutzt werden können.

Die Stadt Waldkraiburg unterstützt das Vorhaben nachdrücklich. Der Erste Bürgermeister wurde mit dortigem Stadtratsbeschluss vom 24.08.2010 ermächtigt, alle veranlassenden Verhandlungen zur Realisierung des Projekts zu führen. Die Stadt Waldkraiburg hat der Betreibergesellschaft auch in Aussicht gestellt, ihr für die Zeitspanne von ein bis zwei Jahren monatlich 1.500 € als Anschubfinanzierung zu gewähren.

Unter diesen Umständen sollte die mit dem Museumsprojekt in Waldkraiburg jetzt gebotene Möglichkeit auf jeden Fall genutzt werden, die über das Stadtgebiet verstreut und dem Publikum nicht zugänglich untergebrachten Exponate zusammenzufassen und in ein fachlich einschlägig ausgerichtetes Institut einzubringen.

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1 Planungsrecht

Das Museum wird in einem bestehenden Gebäudekomplex eingerichtet, der lt. Auskunft des Bürgermeisters von Waldkraiburg alle planungsrechtlichen Vorgaben erfüllt.

1.2 Einrichtung und Betrieb

Einrichtung und Betrieb des Museums werden einer gemeinnützigen GmbH obliegen. Träger und Mehrheitsanteileseigner wird 2011 eine Stiftung „Feuerwehrmuseum Bayern“ sein. Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Landeshauptstadt München ist nicht vorgesehen.

1.3 Verträge

Zur Sicherung seines Konzepts ist das Museum auf Dauerleihgaben angewiesen. Für die Exponate der Berufsfeuerwehr München sollen, angelehnt an die Verträge des Stadtmuseums, Überlassungsverträge so abgeschlossen werden, dass für besondere Anlässe (Jubiläen, Sonderausstellungen etc.) kurzfristige Rückführungen von Exponaten möglich sind (s. Anlage). Soweit es sich um Exponate handelt, für die Herr Oberbranddirektor a.D. Karl Seegerer in seiner Amtszeit Überlassungsverträge abgeschlossen hat, wird mit den jeweiligen Eigentümern zu verhandeln sein.

2. Finanzen

Eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt München ist weder an den Investitionskosten noch an den Betriebskosten vorgesehen. Kosten entstehen der Branddirektion allenfalls durch die Überführung von Exponaten nach Waldkraiburg mit Fahrzeugen der Berufsfeuerwehr, die aber im Budget aufgefangen würden.

3. Vereinbarkeit mit der Bayer. Gemeindeordnung (GO)

Gem. Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO ist die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben zulässig. Hierunter fällt insbesondere, dass eine Gemeindeaufgabe auf einen Dritten übertragen wird, der die Gemeinde von der Erfüllung der betreffenden Aufgabe freistellt (vgl. Bauer/Böhle/Masson/Samper, Gemeindeordnung, Rdnr. 21 zu Art. 75).

Das Feuerwehrmuseum tangiert sowohl Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung, als auch der Kulturpflege (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO):

- Es weckt und fördert das Bewusstsein für Sinn und Bedeutung der Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.
- Es unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Münchner Feuerwehr, somit nicht zuletzt auch die Nachwuchsgewinnung über die Stadtgrenzen hinaus.
- Es erhält und bewahrt die in der Vergangenheit verfügbaren und gebräuchlichen technischen Mittel zur Brandverhütung und -bekämpfung.
- Es ermöglicht den anschaulichen Vergleich der Methoden und Möglichkeiten der Arbeit der Brandbekämpfung in Vergangenheit und Gegenwart sowie die Abschätzung ihrer Erfolgsaussichten.

Die Landeshauptstadt München kann die überlassenen Sachwerte jederzeit zurückerhalten, insbesondere dann, wenn der Betreiber zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr in der Lage sein sollte. § 604 Abs. 3 BGB und § 1 des Musterleihvertrags sehen die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs vor.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Brannekämper, und der Verwaltungsbeirat der Branddirektion, Herr Stadtrat Dr. Assal, haben den Abdruck des Beschlussentwurfs erhalten.

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

II. Antrag des Referenten

Der Kreisverwaltungsausschuss beschließt als Senat:

1. Der dauerhaften Überlassung der bei der Branddirektion vorhandenen historischen Feuerwehrfahrzeuge und -geräte zum Zweck der Ausstellung in einem Bayerischen Feuerwehrmuseum an eine in der Gründung befindliche gemeinnützige GmbH wird zugestimmt.
2. Das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge zur Überlassung zu schließen und die notwendigen Maßnahmen zur Überführung der Fahrzeuge an den Ausstellungsort zu treffen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

gez. Monatzeder

Der Referent

gez. Dr. Blume-Beyerle

J. Ober/Bürgermeister/

Dr. Blume - Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst an
an das Direktorium HA II/V
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei (2x)
zur Kenntnis.

V. Wv. - KVR

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Am 20.12.10
Kreisverwaltungsreferat – GL 122

